

**Zur Vorlage  
bei der am 25. Mai 2016  
stattfindenden  
ordentlichen Hauptversammlung  
der Telekom Austria Aktiengesellschaft**

**Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG**

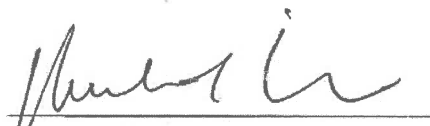
Gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen bzw vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Ich erkläre hiermit gemäß § 87 Abs 2 und Abs 2a AktG, dass in meiner Person keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten und dass ich nicht rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden bin, welche meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen würde.

Für den Fall meiner Wahl nehme ich diese gerne an.

Lausanne, am 28. April 2016

  
Mag. jur. Reinhard Kraxner